

Diese Woche

Mannheim: Europäische Impfwache vom 24. bis 30. April soll für die Bedeutung von Impfungen sensibilisieren.

Seite 2

Amtsblatt: Pflanzungen im Parkschwimmbad Rheinau und im Bürgerpark anlässlich des Tags des Baumes.

Seite 3

Sport: Adler auf Titelkurs - SV Waldhof schon Meister.

Seite 7

Veranstaltungen: Raffaella Bellacanto sorgt für Stimmung.

Seite 15

Kultur

Vielfältige Einblicke

Mannheim. Vom 9. bis 15. Mai findet Cine Latino in Mannheim statt, das Festival des lateinamerikanischen Films. Im Cinema Quadrat laufen elf aktuelle Filme aus Mittel- und Südamerika.

Das lateinamerikanische Kino ist so lebendig und aufregend wie selten zuvor - zahlreiche spannende und interessante Filmentdeckungen bieten die Möglichkeit vielfältiger Einblicke in die gesellschaftlichen und politischen Situationen ihrer Produktionsländer und in mittel- und südamerikanische Lebenswelten. Neben dem Filmgenuss bietet das Cinema Quadrat auch die Möglichkeit, das lateinamerikanische Kino ganz sinnlich zu entdecken: Zu dem Film „Tochter der Lagune“ am 12. Mai gibt es peruanische Cocktails und kulinarische Köstlichkeiten aus den Anden, wie in den letzten Jahren zubereitet von der Köchin Clarisa Bravo. Eröffnungsfilm der 19. Ausgabe von Cine Latino ist der venezolanische Dokumentarfilm „Está todo bien - Alles ist gut“ über das im Zuge der politischen Krise gänzlich zusammengebrochene Gesundheitssystem, für das einige Betroffene Lösungen suchen, im Leben und in der Kunst. Der Film läuft vor dem offiziellen Kinostart. In dem vielfach preisgekrönten paraguayischen Spielfilm „Die Erbinnen“ emanzipiert sich eine ältere Dame von ihrer langjährigen Partnerin in einer finanziellen Krisensituation.

Das argentinische Drama „Die untergegangene Familie“ erzählt von Trauer und den Gespenstern der Vergangenheit. Der experimentelle chilenische Historien-Abenteurerfilm „Rey“ beruht auf wahren Begebenheiten: Im 19. Jahrhundert will sich ein Franzose im Urwald zum König krönen lassen. In Form eines harten Gangsterfilms erzählt „Birds of Passage“ ein indigenes Familiendrama - und von den Ursprüngen des kolumbianischen Drogenhandels. „Das Wolfschaus“ ist ein alptraumhaftes Schauerstück: Der fantasievolle chilenische Stop-Motion-Puppentrickfilm handelt von den Traumata, die die Sekte Colonia Dignidad verursacht hat. „Nuestro Tiempo“ ist ein bildgewaltiges, episches Familiendrama mit Western-Anklängen: Der Film läuft vor dem Kinostart in einer Matinee-Vorstellung am 12. Mai.

Cine Latino wird veranstaltet von Cinema Quadrat und dem Karlstorkino in Heidelberg und läuft in enger Zusammenarbeit mit Festival Latino, das vom 25.4. bis 26.5. lateinamerikanische Kulturveranstaltungen in die Rhein-Neckar-Region bringt. |ps

Weitere Informationen:

<https://www.cinema-quadrat.de/filmreihen-spezials/cine-latino-2019>.



Rund 350.000 Besucherinnen und Besucher werden dieses Jahr auf dem Maimarktgelände erwartet.

FOTO: KAY SOMMER

Stadt Mannheim präsentiert sich auf dem Maimarkt

Leitbild Mannheim 2030 und Wahlen stehen im Mittelpunkt

Mannheim. Zum 406. Mal öffnet am Samstag, 27. April, für elf Tage der Maimarkt. Über 1500 Ausstellerinnen und Aussteller aus dem In- und Ausland werden auf Deutschlands größter Regionalmesse über 20.000 Produkte präsentieren. Rund 350.000 Besucherinnen und Besucher werden auf dem Freigelände und in den 47 Hallen erwartet. Umweltstaatssekretär Dr. Andre Baumann eröffnet den Maimarkt am Samstag um 10 Uhr im Festzelt.

Wie in jedem Jahr ist die Stadt Mannheim mit einem eigenen Stand vertreten. Stand 5116, in der Nähe des Haupteingangs, steht auch dieses Mal im Zeichen der globalen Nachhaltigkeit und deren kommunaler Umsetzung in Form des Leitbilds „Mannheim 2030“. Zweiter Themenschwerpunkt sind die anstehenden Wahlen. Besucherinnen und Besucher können am Stand erfahren, wie und wo sie ihre Stimmen bei Kommunal- und Europawahl abgeben können, was „kumulieren und panaschieren“ bedeutet und welche wichtigen Aufgaben Stadträtinnen und Stadträte sowie EU-Parlamentarierinnen und -Parlamentarier wahrnehmen. Die neue Wahlinfo-App der Stadt Mannheim kann vor Ort ausprobiert werden und die Ansprechpartnerinnen und -

partner am Stand nehmen auch Briefwahl-Anträge entgegen.

Des Weiteren informieren täglich städtische Dienststellen und Mannheimer Organisationen über ihre Arbeit und über die Umsetzung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene. „Auf dem Maimarkt wollen wir das Leitbild „Mannheim 2030“ vorstellen und auch Anregung für einen nachhaltigeren Lebensstil geben. Das neue Leitbild ist ein Kompass, der unserem Handeln noch bessere Orientierung gibt. Und der Prozess, wie wir die Zukunft Mannheims gemeinsam gestalten wollen, ist mit der Verabschiedung des Leitbilds „Mannheim 2030“ nicht abgeschlossen. Im Gegenteil: Er hat gerade erst begonnen“, erläutert Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz.

„Danke Grundgesetz. Bitte Klimaschutz.“

Am Eröffnungstag stimmen Schülerinnen und Schüler der zwölften Klasse der Friedrich-List-Schule gemeinsam mit dem städtischen Fachbereich Demokratie und Strategie auf den 70. Geburtstag der Verfassung ein. Zahlreiche Institutionen, die Schulen der Stadt und die Landeszentrale für Politische Bildung machen mit. Interessierte können selbst

am „Haus der Demokratie“ aktiv werden und aufschreiben oder zeichnen, was ihnen persönlich am Grundgesetz wichtig ist. Gleichzeitig informiert an diesem Tag die Klimaschutzagentur Mannheim rund um das Thema Klimawandel. Besucherinnen und Besucher können in einem Spiel ihren eigenen CO₂-Fußabdruck berechnen.

Täglich Informationen über Arbeit der Stadt Mannheim

An anderen Tagen werden zum Beispiel die Mitglieder des Migrationsbeirats zum Dialog über die Themen Migration und Integration einladen, der Eigenbetrieb Stadtentwässerung informiert über die Folgen von Mikroplastik im Abwasser und die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mannheim sammelt Wünsche, Ideen und Forderungen für ein gleichberechtigtes Mannheim 2030. Über den aktuellen Sachstand und die nächsten Schritte im größten Freiraumentwicklungsprojekt in der Geschichte Mannheims informiert das Team der Bundesgartenschau-Gesellschaft und das MARCHIVUM gibt Einblick in sein umfangreiches Dienstleistungs- und Serviceangebot.

Einen Ausflug in die Geschichte unternimmt auch die Stabsstelle Arbeitssicherheit der Stadt Mannheim:

Sie präsentiert in einer kleinen Ausstellung Arbeitsschutzartikel wie Kleidung, Ausrüstung oder technische Mittel im Wandel der Zeit. Die gravierenden Auswirkungen von Alkohol am Arbeitsplatz werden mit dem „Drunk Buster Parcours“ verdeutlicht. Das Naturschutz-Team blickt auf den „Tag der Artenvielfalt“ am 18. und 19. Mai und der Fachbereich Informationstechnologie informiert über nutzerorientierte digitale Angebote, die nicht nur die Effizienz, sondern vor allem die Bürgerfreundlichkeit steigern sollen.

Expertinnen und Experten der Fachstelle für Strategie und Vielfalt informieren über städtische Ansätze und Maßnahmen in Kooperation mit den unterschiedlichsten zivilgesellschaftlichen Partnern, um das Zusammenleben in Vielfalt zu pflegen und zu stärken. Wie dieses Zusammenleben gelingen kann, zeigt die Steuerungsgruppe LOS - Lokale Stadterneuerung Neckarstadt-West. |ps

Weitere Informationen:

Das Programm zum Stand der Stadt Mannheim gibt es unter www.mannheim.de/maimarkt, Informationen zum Leitbildprozess Mannheim 2030 unter www.mannheim.de/2030.

Aktuelles aus der Herzmedizin

Plötzlichen Herztod verhindern: Herzseminar der deutschen Herzstiftung mit Rahmenprogramm

Mannheim. Die Sterblichkeit durch Herzkrankheiten in Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr insgesamt gesunken. Diese Entwicklung ist erfreulich, sie lässt nicht nur auf eine Verbesserung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung, sondern auch auf Verbesserungen in der Vorsorge von Herzkrankungen schließen.

Entwarnung darf man nicht geben, denn trotz aller Fortschritte in der Herzmedizin haben Herz-Kreislauf-Erkrankungen mit über 338.000 Sterbefällen pro Jahr ihren Schrecken noch nicht verloren. Auch Herzrhythmusstörungen zählen zu den häufigsten Anlässen für



Prof. Dr. med. Dietrich Andresen, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Herzstiftung Kardiologie, evangelisches Hubertus-Krankenhaus in Berlin. FOTO: MANUEL TENNERT

einen Krankenhausaufenthalt in Deutschland. Je nach Art und Schwere können Rhythmusstörungen mit enormen Einbußen an Lebensqualität einhergehen. Und sie können gefährlich werden bis hin zum Plötzlichen Herztod.

Unter der Leitung der Professoren Martin Borggrefe, Direktor, I. Medizinische Klinik, Universitätsmedizin Mannheim, und Dietrich Andresen, Vorsitzender der Deutschen Herzstiftung, informieren Herzexperten über Entstehung, Diagnose und Behandlungsmöglichkeiten von Herzrhythmusstörungen, erläutern wie der Plötzliche Herztod verhindert werden kann und informieren darüber hinaus über Nahrungsergän-

zungsmittel.

Dr. Ulrike Freundlieb, Bürgermeisterin der Stadt Mannheim, eröffnet das Herzseminar mit einem Grußwort. Die Veranstaltung wird moderiert von Sascha Spataru, ehemaliger Chefredakteur RNF. |ps

Weitere Informationen:

„Aktuelles aus der Herzmedizin“, 27. April, 14.30 bis 16.30 Uhr, Audimax der Universität Mannheim, A3, 68161 Mannheim. Die Veranstaltung richtet sich an Betroffene, Angehörige und Interessierte. Die Besucher erhalten ausreichend Gelegenheit, Fragen an den Referenten zu stellen. Darüber hinaus wird ein Rahmenprogramm mit Messaktion angeboten.

Stadtnachrichten

Größtes Volksfest der Kurpfalz lockt

Mannheim. Mit der Maimess startet der Festkalender in die Frühjahrssaison. Vom 27. April bis 12. Mai lockt das größte Volksfest der Kurpfalz wieder mit rund 160 Attraktionen auf den Neuen Messplatz. Die Mannheimer Maimess hat täglich ab 13 Uhr geöffnet, sonntags bis donnerstags bis 23 Uhr, freitags und samstags bis 24 Uhr. Am „Happy Monday“ am 29. April und 6. Mai gibt es für „Wochenblatt“-Leser Angebote und Vergünstigungen bei verschiedenen Schaustellern. Die Gutscheine finden Sie auf den Seiten 26 und 27. |ps

Europa-Experten diskutieren

Mannheim. Zu einem Podiumsgespräch zur Europa-Wahl lädt der Caritasverband Mannheim für Freitag, 3. Mai, 19 Uhr, in die Jugendkirche Samuel am Luisenring ein. Es ist die dritte Veranstaltung dieser Art, mit der der Caritasverband die Menschen über Europa ins Gespräch bringen und motivieren will, wählen zu gehen. Im Fokus steht die Europäische Union als Solidar- und Wertegemeinschaft. Auf dem Podium sind Politikerinnen und Politiker zu Gast, die für das Europäische Parlament kandidieren: Romeo Franz, EU-Abgeordneter von Bündnis 90/Die Grünen, Dr. Dieter Heitmann, von der SPD und Agnes Thuault-Pfahler von der CDU. Außerdem sind mit Katharina Wegner, EU-Beauftragte bei der Diakonie Deutschland, und Eva Maria Welskop-Deffaa, Vorstand für Sozial- und Fachpolitik des Deutschen Caritasverbands, zwei Expertinnen vertreten, die sich in Brüssel für die Anliegen von Diakonie beziehungsweise Caritas einsetzen. Das Publikum kann Fragen stellen. Auch youngcaritas und das Team der Jugendkirche bereiten mit Jugendlichen Fragen vor. |juk

Talk mit Luigi Toscano

Mannheim. Der Fotograf Luigi Toscano ist am Sonntag, 5. Mai, 11.15 Uhr, zu Gast bei Prof. Dr. Claude W. Sui in der Reihe Talk Fotografie. Luigi Toscanos Projekt „Gegen das Vergessen“ zeigt als Großaufnahmen mehr als 200 Porträts von Holocaust-Überlebenden, die heute in Deutschland, den USA, der Ukraine, in Israel und Russland leben. Eindringlich dokumentieren diese Fotos, dass der Völkermord erst einige Jahrzehnte zurückliegt und die Opfer von damals vielleicht zum letzten Mal ihre Geschichte erzählen können. |gai

Gewaltfrei erziehen

Mannheim. Zum Tag der gewaltfreien Erziehung am 30. April fordert der Kinderschutzbund Mannheim, Kinder jeden Alters bei Anzeichen von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen anzuhören und ernst zu nehmen. Der Tag der gewaltfreien Erziehung wird in Deutschland seit 2004 begangen. Er soll daran erinnern, dass die gesamte Gesellschaft die Verantwortung für das gewaltfreie Aufwachsen von Kindern trägt. |ps

Zitat

„Wenn man glücklich ist, soll man nicht noch glücklicher sein wollen.“

Theodor Fontane (1819-1898), deutscher Schriftsteller

Krankheiten verhüten und Menschenleben schützen

Europäische Impfwache vom 24. bis 30. April soll für die Bedeutung von Impfungen sensibilisieren

Mannheim. Unter dem Motto „Vorbeugen. Schützen. Impfen“ findet vom 24. bis 30. April die Europäische Impfwache statt. Die zentrale Botschaft der Europäischen Impfwache ist, dass die Impfung eines jeden Kindes entscheidend für die Verhütung von Krankheiten und den Schutz von Menschenleben ist. Ihr Ziel ist es, durch Sensibilisierung von Eltern und Betreuern, Fachkräften in Gesundheitsberufen, politischen Entscheidungsträgern und Medien für die Bedeutung von Impfungen höhere Impfquoten zu erreichen.

Die Federführung der Impfwache liegt beim Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Europa. Die Vermeidung oder Verzögerung von Impfungen wurde in diesem Jahr von der WHO in die Liste der globalen Gesundheitsbedrohungen aufgenommen. Aus Sicht der Experten geht damit von Impfgegnern ein ähnlich großes Risiko für die weltweite Gesundheit aus wie von Antibiotikaresistenzen, dem Klimawandel und der HIV-Infektion.

Ein Beispiel für die Auswirkungen von nicht erfolgten Impfungen sind Masernausbrüche wie in den vergangenen Wochen in der Südpfalz. Nach dem globalen Strategieplan der WHO sollten Masern bis zum Jahr 2020 ausgerottet sein. 2019 wurden deutschlandweit bereits 288 Masernfälle an das Robert-Koch-Institut gemeldet. Weltweit ist die Zahl der Masernfälle in den vergangenen Jahren um 30 Prozent gestiegen.

Auch in Mannheim sind die Masern nicht besiegt: Während in den Jahren 2012 bis 2017 keine Masernfälle gemeldet wurden, waren es im vergan-



„Vorbeugen. Schützen. Impfen“ lautet das Motto der Impfwache.

FOTO: PIXABAY

genen Jahr zwei. Das Gesundheitsamt weist deshalb darauf hin, dass bei Kontakt zu einem an Masern Erkrankten für nicht geimpfte Personen eine Ansteckungswahrscheinlichkeit von nahezu 100 Prozent besteht. Die Übertragung des Erregers erfolgt über die Luft auch ohne Husten oder Niesen. Schon kurze und flüchtige Kontakte mit Erkrankten während der Infektionsphase können zu einer Erkrankung von empfänglichen Personen führen. Die Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten von Krank-

heitszeichen kann acht bis 21 Tage betragen. Die Gefahr der Ansteckung besteht bereits etwa fünf Tage, bevor sich bei der erkrankten Person die für die Masern typischen Hautzeichen zeigen, und bis zu vier Tagen danach. Krankheitszeichen sind Fieber, trockener Husten, wässriger Schnupfen, Bindehautentzündung oder bräunlich-rosafarbene, zusammenfließende Hautflecken. Die Erkrankung kann schwer verlaufen. Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit, da ein erhebliches Risiko für zum Teil schwere

Komplikationen besteht. Als Komplikationen können Lungen- oder Mittelohrentzündungen, Durchfälle und sehr selten eine sehr gefürchtete akute oder chronische Gehirnentzündung, die den Tod oder bleibende neurologische Schäden zur Folge haben kann, auftreten. Außerdem schwächt eine Maserninfektion das Immunsystem noch über Wochen nach der Erkrankung hinaus, sodass es leicht zu weiteren Infektionen kommen kann. Besonders für Kinder unter fünf Jahren und Erwachsene über 20 Jahre be-

steht das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs.

Schon vor Auftreten von Krankheitszeichen der Infektion kann eine Übertragung der Masern unter nicht immunen Menschen sehr leicht stattfinden. Die Ständige Impfkommission des Robert Koch Institutes empfiehlt daher eine zweimalige Masernimpfung zur Grundimmunisierung im Kindesalter. „Personen, die bisher nur einmal oder gar nicht gegen Masern geimpft wurden und in der Vergangenheit noch nicht nachweislich an Masern erkrankt waren, sollten die fehlende Impfung unverzüglich nachholen lassen“, rät Dr. Peter Schäfer, Leiter des Fachbereichs Jugendamt und Gesundheitsamt. Diese Empfehlung gilt auch für Personen, die ihren Impfstatus nicht kennen.

Erst wenn in der Gesamtbevölkerung Impfquoten von 95 Prozent erreicht sind, kann von einem sogenannten „Herdenschutz“ – also einer Immunitätslage in der Bevölkerung, bei der die Weiterverbreitung von Masernviren nicht mehr möglich ist – ausgegangen werden. Hierdurch wären dann auch Nichtgeimpfte, wie zum Beispiel Säuglinge geschützt. Denn die Mumps-Masern-Röteln-Impfung ist erst für Kinder ab elf Monaten regulär möglich.

Bei den Einschulungsuntersuchungen der Mannheimer Kinder wiesen letztes Jahr 93,5 Prozent den vollständigen Impfschutz mit zwei Masernimpfungen auf. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine Steigerung um einen Prozentpunkt, das Ziel von mindestens 95 Prozent ist jedoch noch nicht erreicht.

Erstmals dieses Jahr werden von

der nationalen Ständigen Impfkommission (STIKO) die Impfung gegen humane Papillomaviren (HPV) auch für Jungen und eine neue Impfung gegen Gürtelrose (Herpes zoster) für ältere Menschen empfohlen. Humane Papillomaviren werden durch Geschlechtsverkehr übertragen und verursachen als Spätfolge unter anderem Gebärmutterhalskrebs bei Frauen. Daher galt die Impfempfehlung gegen HPV bisher nur für Mädchen im Alter von neun bis 14 Jahren. Ziel war es bisher, die Mädchen vor dem ersten Geschlechtsverkehr gegen HPV zu schützen. Aber auch Männer können von bösartigen Spätfolgen einer HPV-Infektion wie Krebs im Mund-Rachenbereich oder an den Geschlechtsorganen betroffen sein. Daher gilt ab diesem Jahr die STIKO-Empfehlung auch für Jungen gleichen Alters.

Eine neue Impfung gegen Gürtelrose (Herpes zoster) ist für alle Menschen ab 60 Jahren empfohlen. Die Impfung schützt vor der Gürtelrose und vor allem ihren Spätfolgen und Komplikationen – wie zum Beispiel dauerhafte, starke chronische Schmerzen auch nach Abklingen der Gürtelrose (Post-zoster-Neuralgie), die bei bis zu 30 Prozent der von Herpes zoster Betroffenen auftreten können. Bei Menschen mit bestimmten chronischen Erkrankungen wird die Impfung schon ab 50 Jahren empfohlen. Grundsätzlich sollte auch vor Reisen, vor allem in wärmere und tropische Länder, überprüft werden, ob ein ausreichender Impfschutz besteht. Bei Fragen zu Impfungen, insbesondere auch Reiseimpfungen, berät die Impfberatung im Gesundheitsamt unter Telefon 293-2203. |ps

STADTMARKETINGMANNHEIM²

Das macht Lust auf die BUGA 23

Regionengarten „Unterer Neckar“ gibt Vorgeschmack auf der Heilbronner Bundesgartenschau

Mannheim. Als am 17. April die Bundesgartenschau in Heilbronn ihre Tore öffnete, war Mannheim mit dabei. Der „Regionengarten Unterer Neckar“ ist der Stadt Mannheim gewidmet und macht schon einmal neugierig auf die BUGA 23 in vier Jahren: Ein zwei Meter hohes Wasserspiel aus Granit symbolisiert den Wasserturm, riesige Tulpenschirme laden zum Ausruhen ein. Einen ganz besonderen Rahmen bildet eine blühende „Multi-Kulti-Hecke“, die für das bunte Mannheim mit 163 Nationalitäten steht. Zusammen mit drei weiteren Unternehmen ist die Stadtmarketing Mannheim GmbH Sponsor des Regionengartens. Einen Sommer lang bekommen die Besucher der Heilbronner Bundesgartenschau an diesem Ort die Gelegenheit, Mannheim und seine grünen Orte kennenzulernen.



Start der BUGA 2019 – Stadtmarketing als Sponsor des Regionengartens Unterer Neckar.

FOTO: ACHIM MENDE

Bundesgartenschauen sind schon lange nicht mehr reine Blumenschauen, sie sind vielmehr Stadtentwicklungsprojekte. So in Heilbronn, wo eine innerstädtische Brachfläche, ein ehemaliges Bahngelände, in ein neues

Stadtquartier mit urbanen Parklandschaften und Spiel- und Sportbereichen verwandelt wurde. Und so auch in Mannheim, wo im Zusammenhang mit der BUGA 23 ein riesiger Grünzug als Frischluftschneise entstehen und

eine bleibende innerstädtische grüne Lunge geschaffen wird.

Für das Stadtmarketing Mannheim ist die Präsenz in den Heilbronner „Gartenwelten“ eine ideale Gelegenheit, um sich dem Publikum als vielfältige Stadt vorzustellen: Alles ist im Fluss in der Stadt zwischen Rhein und Neckar. Arbeiten, Einkaufen und Freizeit liegen in Mannheim nah beieinander. Viele Sehenswürdigkeiten und kulturelle Einrichtungen liegen nur wenige Minuten voneinander entfernt. Und auch eine Vielzahl von Hotels befindet sich direkt in der Innenstadt oder in deren Nähe.

Die Stadt in der Rheinebene, zwischen Pfälzer Wald und Odenwald, vereint Urbanität und Freizeitangebote mit Rückzugs- und Erholungsmöglichkeiten. Davon profitieren die Menschen, die hier leben und arbeiten, je-

den Tag. Die Natur ist nicht weit, es gibt zahlreiche Rheinauen, weitläufige Parkanlagen und Promenaden sowie Strände und Bars direkt am Wasser gelegen. Zu fast einem Drittel besteht Mannheim aus nahezu unberührten Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Für die Besucher der Heilbronner BUGA, die aus ganz Deutschland und dem benachbarten europäischen Ausland kommen, gibt es also genügend Anreize, sich schon einmal die BUGA 23 in Mannheim in den Terminkalender einzutragen. Für Mannheimer wiederum gibt es viele Gründe für einen Besuch im nahe gelegenen Heilbronn, um sich auf die eigene Bundesgartenschau in vier Jahren einzustimmen.

Aber auch ein Blick zurück lohnt. Im Marchivum in der Neckarstadt-West weckt gegenwärtig eine Ausstellung

viele Erinnerungen an die großartige Bundesgartenschau 1975 – mit acht Millionen Besuchern eine der erfolgreichsten überhaupt. „BUGA 75. Ein Fest verändert die Stadt“ heißt sie und ist etwas zum Schauen, Hören und Riechen, beschreibt es Marchivum-Direktor Ulrich Nieß. Die Ausstellung im Erdgeschoss des Stadtarchivbunkers führt auf 570 Quadratmetern im Zeitraffer durch den Sommer 1975. Viele Exponate wie die Gondoletta, die heute noch auf dem Kutzerweiher des Luisenparks ihre Runden dreht, ein Original-Kassenhäuschen, großformatige Fotos, Filme, die Begrüßungsmelodie von Musiker Joachim Schäfer, die Kostüme der Hostessen und die Montur von Fred Reibold, dem Jäger aus Kurpfalz, lassen die Eindrücke von Mannheims erfolgreicher Bundesgartenschau 1975 wieder aufleben. |ps



ABFALLENTSORGUNG

Terminänderung Tag der Arbeit

Wegen des Feiertags am Mittwoch, 1. Mai, ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung:

Restmüll / Papier

(Haushalte mit wöchentlicher Leerung)

ursprünglich: Mittwoch, 1. Mai neu: Donnerstag, 2. Mai
ursprünglich: Donnerstag, 2. Mai neu: Freitag, 3. Mai
ursprünglich: Freitag, 3. Mai neu: Samstag, 4. Mai

Stadtteile mit 14-täglicher Restmüllabfuhr

Bitte beachten: In Gebieten mit 14-täglicher Restmüllabfuhr wurde die Verschiebung bereits bei der Planung berücksichtigt. Dies gilt auch für die Leerung der Biotonne und der Wertstofftonne. Ein Blick in den Abfallkalender ist deshalb ratsam, um Abweichungen vom regulären Termin entnehmen zu können.

Die Behälterstandplätze müssen – wie immer – ungehindert zugänglich sein. Sollten die oben genannten Termine aus unvorhergesehenen Gründen nicht eingehalten werden können, wird der Abfall in den darauf folgenden Tagen entsorgt. Alle nicht genannten Abfuhrtage bleiben unverändert. |ps

Blühende Oasen
in Mannheim

Blumen kaufen, auspflanzen, Preis gewinnen



Mannheim blüht auf.

FOTO: MANFRED RICHTER/PIXABAY.DE

Der Blumenschmuck-Wettbewerb startet wieder. Die Stadt Mannheim belohnt alle, die mit einer blühenden Bepflanzung ihre Straße verschönern. Bei der Veranstaltung „Mannheim blüht auf“ am Samstag, 27. April, von 10 bis 16 Uhr, bei der Mannheimer Gärtnereien auf dem Paradeplatz eine große Vielfalt an Blühpflanzen zum Verkauf anbieten, ist auch die Stadt Mannheim mit einem Stand dabei und verteilt Anmeldekarten zum Blumenschmuck-Wettbewerb. Denn ab 27. April ist die Anmeldung möglich. Die Anmeldung zum Blumenschmuck-Wettbewerb ist auch unter der Tele-

fonnummer 115 sowie online unter www.mannheim.de/blumenschmuck möglich.

Verschönerung
des Stadtbilds

Einzige Teilnahmebedingung: Die Blumen müssen von der Straße aus zu sehen sein, um so das Stadtbild zu verschönern. Pluspunkte gibt es für insektenfreundliche Blumensorten, denn damit wird zusätzlich etwas für die Artenvielfalt getan.

Preisverleihung
im Luisenpark

Im Juni und Juli sind die Bewerberinnen und Bewerber unterwegs, um die angemeldeten Bepflanzungen anzuschauen. Alle, die mit ihrer Bepflanzung überzeugt haben, werden zur feierlichen Preisverleihung in den Luisenpark eingeladen. Dort erhalten die Gäste als Anerkennung für ihr Engagement einen üppig bepflanzten Korb. Zusätzlich gibt es die Chance, einen von rund 60 Preisen zu gewinnen – von Restaurant-Gutscheinen über Jahreskarten für die Stadtparks bis hin zu Karten für Capitol und Nationaltheater. |ps

Winterverbrennung

19. Sommertagszug in Mannheimer Unterstadt

Mit einem bunt geschmückten Zug durch die Quadrate und fröhlichen Frühlingsliedern und Tänzen auf dem Markt G1 vertrieben Mitte April mehr als 500 Kinder und ihre Eltern der Mannheimer Innenstadt den Winter, verbrannten die Schneefrau und begrüßten den Frühling.

„Zeit zu(m) Spielen!“ war das Motto. Auch die Kinder der Innenstadt haben das Recht, im Freien zu spielen. Dazu brauchen sie Plätze, die kinderfreundlich gestaltet sind. In einem langen Zug durch die Quadrate machten die bunt geschmückten Kinder nachdrücklich auf sich aufmerksam. Danach versammelten sie sich um die

Schneefrau auf dem Markt G 1, wo sie von der Kinderbeauftragte der Stadt Mannheim Birgit Schreiber begrüßt wurden. Nach einigen Programmpunkten war das Verbrennen der Schneefrau, die vom Sickingen Kinderhaus gebaut worden war, Höhepunkt der Veranstaltung. Für die Löscharbeiten war die Jugendabteilung von der Freiwilligen Feuerwehr Innenstadt verantwortlich. Veranstalterinnen des diesjährigen Sommertagszuges waren die Stadt Mannheim mit der Kinderbeauftragten Birgit Schreiber und das Quartiermanagement Unterstadt mit Dr. Esther Baumgärtner. |ps

Umgang mit Demenz

Workshop: „Du bist so anders geworden!“

Die Pflegestützpunkte Mannheim laden in Kooperation mit Netzwerkpartnern aus den Bereichen Gesundheit und Soziales interessierte pflegende Angehörige zu einem Workshop mit dem Thema „Umgang mit Wesensveränderung bei Demenz“ ein. Die Veranstaltung findet am Dienstag, 21. Mai, von 13.30 bis 16.30 Uhr im Konferenzraum neben den Pflegestützpunkten Mannheim, K 1, 7-13 (Erdgeschoss) statt. In einem offenen Dialog

haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, eigene Erfahrungen einzubringen, sich mit Fachleuten aus Pflege, Medizin und Gerontologie auszutauschen sowie fachliche Informationen zu erhalten.

Der Eintritt zum Workshop ist frei. Eine Anmeldung bei den Pflegestützpunkten Mannheim unter Telefon 293-8710 bzw. -8711 ist unbedingt erforderlich. Anmeldeschluss ist am 14. Mai. |ps

Tag des Baumes

Pflanzungen im Parkschwimmbad Rheinau und im Bürgerpark

Am 25. April ist Tag des Baumes. Mit Blick auf diesen Termin hat Bürgermeisterin Felicitas Kubala letzte Woche gemeinsam mit Alexander Manz von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Vertreterinnen und Vertretern vom Förderverein des Parkschwimmbads Rheinau sowie Mitgliedern des Gemeinderats die Pflanzung zweier Flatter-Ulmen im Parkschwimmbad Rheinau gefeiert. Die Flatter-Ulme ist Baum des Jahres 2019. Die SDW nimmt jedes Jahr der Förderverein des Parkschwimmbads. „Baumspenden sind eine Investition in Ökologie und Lebensqualität“, sagte Felicitas Kubala, nachdem die beiden Flatter-Ulmen eine Gießkanne voll Wasser bekommen hatten. „Bäume haben vielfältige Funktionen: Sie belohnen uns mit sauberer Luft, einer wohltuenden optischen Wirkung, bringen Abkühlung im Sommer, bieten Tieren einen Lebensraum und binden das klimaschädliche CO₂. Ich danke der SDW und dem Förderverein des Parkschwimmbads herzlich für ihre Spende.“

Am selben Tag stand auch die Baumpflanzfeier im Bürgerpark auf dem Programm. Die Spendenaktion für den Bürgerpark am Wingersbuckel wurde in diesem Jahr wieder zahlreich angenommen: 31 junge Bäume wurden gespendet, drei Bänke bekamen ein Schild mit Widmung. Kubala überreichte allen, die einen Baum oder eine Bank für den Park spendet hatten, eine Urkunde. „Grüne Orte wie der Bürgerpark sind sehr wichtig für Mannheim. Mit Ihren Spenden haben Sie den Park mitge-



Bereit zum Angießen: neugepflanzte Bäume im Bürgerpark.

FOTO: THOMAS TRÖSTER

staltet. Dafür danke ich Ihnen“, wandte sich die Dezernentin in ihrer Ansprache an die Spenderinnen und Spender, welche die Baum- oder Bankspenden häufig nahestehenden Menschen zu einem besonderen Anlass widmen.

Nach einem eindrucksvollen Vortrag über die Wichtigkeit von Bäumen für das Klima durften Levin, Lisa, Hannah und Ann-Kathrin als Botschafter von „Plant-for-the-Planet“, einer Kinder- und Jugendinitiative, eine Urkunde von Bürgermeisterin Kubala entgegennehmen: eine gespendete Kaiserlinde von der Stadt Mannheim. Nach-

dem Kubala die Urkunden überreicht hatte, schlossen die Spenderinnen und Spender ihre Baumpflanzungen ab, indem sie ihre Bäume mit Wasser versorgten beziehungsweise nahmen auf ihren Bänken Platz, um sie einzuwöhnen. Die Veranstaltung wurde vom Saxophon-Quintett des Ludwig-Frank-Gymnasiums musikalisch begleitet.

Die Spenden-Aktion für den Bürgerpark gibt es seit 1988. Seitdem wurden bereits über 40 Bänke und 1162 Bäume gespendet. Unter den neu gepflanzten Bäumen ist jedes Jahr auch der Baum des Jahres. |ps

Informationen zu den Wahlen

Wahlbüro ab sofort im Rathaus E 5 geöffnet

Wie immer vor einer Wahl wird beim Fachbereich Demokratie und Strategie der Stadt Mannheim das Wahlbüro eingerichtet. Es ist ab 25. April bis zum 24. Mai im Rathaus E 5, Sitzungsraum 58a geöffnet. Das Wahlbüro ist rollstuhlgerecht erreichbar.

Wahlbüro als „Lehrbetrieb“

Das Wahlbüro wird traditionell als „Lehrbetrieb“ von den Verwaltungsauszubildenden der Stadt Mannheim geführt. Betreut und angeleitet von erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Demokratie und Strategie sind bei den kommenden Wahlen 24 Auszubildende für alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt im Einsatz. Die selbstständige und verantwortungsvolle Arbeit im jungen Team macht den Auszubildenden viel Freude, die sie auch an die Kundinnen und Kunden weitergeben. Gleichzeitig erwerben sie wichtige Kenntnisse und Erfahrungen für ihren Beruf.

Das gute Arbeitsklima und die hohe Kundenzufriedenheit sind das Markenzeichen des Mannheimer Wahlbüros. Dazu trägt auch das Barcode-Verfahren für die Verarbeitung der Briefwahlunterlagen bei. Mit diesem sehr wirtschaftlichen Verfahren können alle Anträge noch am Tag des Eingangs verarbeitet und versandt werden, an Spitzentagen bis zu 6500 Stück.

Das junge Team des Wahlbüros betreut auch den Telefon-Sammelanschluss 293-9566 (Fax 293-9590), die „Wahlhotline“ der Stadt. Die jungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden gut vorbereitet und beantworten alle Fragen zur Wahl – nur Wahlempfehlungen geben sie keine.



Alle aktuellen Informationen rund um das Thema „Wahl“ finden sich auch auf www.mannheim.de/wahlen

Öffnungszeiten des Wahlbüros:

25. April bis 17. Mai: montags bis freitags 8 bis 16 Uhr, donnerstags bis 20 Uhr

20. bis 24. Mai: montags bis freitags 8 bis 18 Uhr, donnerstags bis 20 Uhr 11. und 18. Mai: 9 bis 13 Uhr

Das Wahlbüro ist die zentrale Anlaufstelle für alle Anliegen der Wahlberechtigten, insbesondere zur Prüfung der Eintragung ins Wählerverzeichnis und für die Ausgabe der Briefwahlunterlagen.

Wichtig für EU-Bürgerinnen und -Bürger

Für die Europawahl können Mannheimer EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit noch bis zum 5. Mai die Eintragung ins Wählerverzeichnis für die Europawahl beantragen. Für die für die Gemeinderatswahl wurden sie automatisch eingetragen.

Ist der Briefkasten richtig beschriftet?

Den ins Wählerverzeichnis eingetra-

genen Wahlberechtigten werden bis spätestens 5. Mai die Wahlbenachrichtigungen an die Wohnungsanschrift zugestellt. Die Zustellung ist nur möglich, wenn der Briefkasten mit allen zum Haushalt zählenden Familiennamen beschriftet ist. Das sollten die Wahlberechtigten rasch prüfen.

Wer bis 5. Mai keine Wahlbenachrichtigung bekommen hat, sollte dies dann sofort beim Wahlbüro (Sammelnummer 293-9566) überprüfen lassen, weil sonst die Gefahr besteht, dass er nicht wählen darf.

Neue Wahlgebäude

Mit dem neuen, schnell wachsenden Stadtteil Franklin wurde auch ein neues Wahllokal nötig, damit die Anwohnerinnen und Anwohner Franklins ihre Stimmen in ihrem Stadtteil abgeben können. Das neue Wahllokal befindet sich im ZEITSTROMHAUS in der Birkenauer Straße.

Veränderung bei dem Wahlgebäude gab es auch im Jungbusch – jetzt wird in der Jungbuschhalle plus X in der Wertstraße 10 gewählt. Bisher war das Wahllokal in der Jungbuschschule.

Durch die notwendigen Anpassungen bei den Wahlbezirken kann es bei einigen Wahlberechtigten zur Änderung beim Wahlgebäude führen. Daher sollten alle Wahlberechtigten vor dem Gang in das Wahllokal die Adresse ihres Wahlgebäudes überprüfen. Die Adresse ist auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt. |ps

Weitere Informationen:

Für alle Besucherinnen und Besucher bietet das Wahlbüro einen Informationsstand auf dem Maimarkt.

STADT IM BLICK

Messungen der
Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 29. April, bis Freitag, 3. Mai, in folgenden Straßen mobile Geschwindigkeitskontrollen durch: Am Bogen - Am Schelmenbuckel - Emil-Heckel-Straße - Eschenhof 37 - Heinrich-von-Stephan-Straße - Lamprather Straße - Meerwiesenstraße - Mudauer Ring - Rheinstraße - Richard-Wagner-Ring - Rüsselsheimer Straße - Scheffelstraße - Schwanenstraße - Schwetzingen Straße - Tullastraße - Wiesbadener Straße - Windeckstraße |ps

Bib-Showroom
zu den Wahlen

Von Dienstag, 30. April, bis Samstag, 25. Mai, wird die Ausstellungsfläche der Zentralbibliothek zum „Showroom Wahlen“ mit Wahlurne und Wahlkabine. Verschiedenste Informationen zum Thema Kommunalwahl und Demokratie werden bereitgestellt. Jeder ist dazu eingeladen, sich interaktiv mit den Themen „Kommunalpolitik – was ist das?“ und „Gemeinderatswahl – wie geht das?“ zu beschäftigen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, am 22., 23. und 24. Mai jeweils ab 10 Uhr am Glücksrad das kommunalpolitische Wissen zu testen. Gruppen sollten sich per E-Mail an stadtbibliothek@mannheim.de oder telefonisch unter 293-8932 anmelden. |ps

Tag des Städtebaus
in Schönau

Das Bild des Stadtteils Schönau hat sich in den letzten Jahren durch zahlreiche Maßnahmen im städtebaulichen Erneuerungsgebiet Schönau-Mitte stark verändert. Auch in den kommenden Jahren stehen große Veränderungen an, die die Attraktivität des Stadtteils weiter steigern werden. Die Stadt Mannheim stellt deshalb die Schönau in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten anlässlich des Tags der Städtebauförderung am Samstag, 4. Mai, und verknüpft diese mit dem Stadtfest „Tag des Zusammenlebens – die Schönau feiert“. Das Stadtfest wird um 11 Uhr am Jugendhaus Schönau, Lilienthalstraße 267, eröffnet. Im Anschluss an die Eröffnung finden Rundgänge durch die beiden Maßnahmengebiete „Schönau-Mitte“ und „Schönau-Nordwest“ statt. |ps

Broadwaymelodien
in Mannheim

Die Sängerin und Pianistin Ekaterina Kardakova entführt in der Musikbibliothek der Stadtbibliothek Mannheim auf eine Reise in die glitzernde und mitreißende Welt des Broadway. Am Freitag, 3. Mai, 17.30 Uhr, in der Musikbibliothek im Dalberghaus, N 3, 4, wird die Sängerin und Pianistin Hits aus den weltbekannten Musicals von George Gershwin, Leonard Bernstein, Frederick Loewe, Irving Berlin oder John Kander zum Besten geben. Der Eintritt ist frei. |ps



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Gasnick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SJWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Redaktion: Christian Gaier,
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 127920. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

Bücherrückgabe nach Brand in Schönau

Rückgabeboxen im Stadtteil Schönau

Wegen des Brands im Gebäude der Stadtbibliothek Schönau stellt die Stadtbibliothek Mannheim für die Kundinnen und Kunden dieser Stadtbibliothek Medienrückgabeboxen im Quartier auf.

Ab Montag, 29. April, wird die erste Rückgabebox in der Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis Dr. Aschhoff & Dr. Schroff Danziger Baumgang 90, bereitgestellt. Die Kiste ist von Montag bis Freitag zu den Sprechzeiten von

9.30 bis 12 Uhr und 16.30 bis 18.30 Uhr zugänglich.

Weitere Standorte für Medienrückgabeboxen in Mannheim-Schönau werden derzeit geprüft, die Rückgabe ausgeliehener Medien ist auch jederzeit in allen Zweigstellen der Stadtbibliothek Mannheim sowie der Zentralbibliothek möglich. Die Fristen für alle ausgeliehenen Medien der Stadtbibliothek Schönau wurden bereits verlängert. [lps](#)

Frau und Beruf

Einblick in die Arbeitsfelder im Onlinehandel

Frauen, die sich für die Bereiche Online-Marketing, Einkauf und Logistik interessieren, können gemeinsam mit der Kontaktstelle Frau und Beruf den Onlinehandel [jonastone GmbH & Co KG](#), am Donnerstag, 9. Mai, von 10 bis 12 Uhr besuchen. Sie sehen das Unter-

nehmen aus nächster Nähe, lernen die unterschiedlichen Arbeitsfelder kennen und kommen mit Personalverantwortlichen ins Gespräch. Anmeldung über die Kontaktstelle Frau und Beruf telefonisch unter 293-2590 oder per E-Mail unter frauundberuf@mannheim.de. [lps](#)

„Mach dein Dach sonnenreif!“

Mit dem Frühling beginnt die Photovoltaik-Saison



Die Klimaschutzagentur Mannheim informiert zum Thema Photovoltaik-Anlage. FOTO: SKEEZE/PIXABAY.DE

benötigt.

Kostenlosen Solar-Check nutzen

Die Klimaschutzagentur Mannheim ist seit September 2018 Mitglied der landesgeförderten Initiative „Photo-

voltaik-Netzwerk Rhein-Neckar“. Ziel des Netzwerks ist, in der Region über die Vorteile der Photovoltaik-Technologie aufzuklären und verbreitete Vorurteile abzubauen. Die Solarinitiative wird in den nächsten drei Jahren

verschiedene Mannheimer Stadtteile besuchen, in denen durch Veranstaltungen und weitere Öffentlichkeitsarbeit intensiv zum Thema Solarstrom informiert wird.

Mitte März fand die erste Veranstaltung des Netzwerkes in Seckenheim statt. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer informierten sich über die Kosten und Vorteile von Photovoltaik-Anlagen und Stromspeichern und kamen ins Gespräch mit dem Team der Klimaschutzagentur und den anwesenden Mannheimer Solarfachbetriebern. Seckenheim gehört mit Friedrichsfeld und Gartenstadt zu den Aktionsquartieren in diesem Jahr.

Für ganz Mannheim gibt es außerdem ein Beratungsangebot mit einem kostenlosen Solar-Check vor Ort, um zu prüfen, ob sich eine Photovoltaik-Anlage auf dem Gebäude lohnt. Weitere Informationen finden sich unter www.photovoltaik-bw.de oder bei der Klimaschutzagentur Mannheim unter 862 484 10. [lps](#)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bieter möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Mannheim vom 01.05.2019

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) und aufgrund § 15 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 93) m.W.v. 09.04.2014 hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 09.04.2019 die nachfolgende

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Mannheim

als Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für die im Stadtgebiet Mannheim gelegenen kommunalen Friedhöfe, ihre Verwaltung obliegt dem Eigenbetrieb „Friedhöfe Mannheim“.

§ 2 Friedhofsweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Mannheim.
- (2) Die Friedhöfe sind für das Stadtklima und für die Stadtkölogie bedeutsame Flächen, die Fauna und Flora wichtige Refugien und den Friedhofsbesucherinnen und Friedhofsbesuchern einen Ort der Ruhe, Erholung, Kultur und Begegnung bieten.
- (3) Auf den Friedhöfen werden verstorbene Mannheimer Einwohnerinnen und Einwohner und in Mannheim verstorbene oder tot aufgefunden Personen bestattet oder deren Urnen beigesetzt. Ferner können Tote bestattet oder deren Urne beigesetzt werden, die früher in Mannheim wohnhaft waren.
- (4) Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes hat.
- (5) Die Bestattung von verstorbenen Auswärtigen, die nicht zu den in Abs. 3 und 4 genannten Personen gehören, kann von den Friedhöfen Mannheim auf Antrag in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Urnenbeisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der jeweilige Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (2) Verzichtet eine Grabnutzungsberechtigte/ein Grabnutzungsberechtigter nach (partieller) Schließung eines Friedhofs auf das eingeschränkte Nutzungsrecht ihrer/seiner Grabstätte, kann ihr/ihm – soweit möglich – auf dem gleichen Friedhof ein Nutzungsrecht für ein Ersatzwahlgrab unter Anrechnung der verbliebenen Nutzungszeit eingeräumt werden.
- (3) Durch Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Nutzungsrechte an Grabstätten werden aufgehoben. Bei einer Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Friedhöfe Mannheim umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabstätteneinrichtung ein. Die Ersatzgrabstätten werden von den Friedhöfen Mannheim hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbliebene Nutzungszeit abgegeben.
- (4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Schließungen und Entwidmungen von Friedhöfen oder Teilen davon erfolgen bei Reihengräbern durch öffentliche Bekanntmachung. Bei Wahlgräbern erhält die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganztätig von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Nach Einbruch der Dunkelheit ist das Betreten der Friedhöfe nicht gestattet.
- (2) Die Friedhöfe Mannheim können das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiterinnen, bzw. der Mitarbeiter der Friedhöfe Mannheim sind zu befol-

gen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhöfe Mannheim und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) der Handel mit Waren aller Art, insbesondere das Feilbieten von Gebinden, Blumen und Pflanzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten,
 - d) ohne Genehmigung der Friedhöfe Mannheim gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerfen,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - i) elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte ohne Genehmigung zu benutzen,
 - j) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenführhunde) sowie Fütterung von Tieren, k) Führungen gegen Entgelt oder ohne Genehmigung abzuhalten.

Die Friedhöfe Mannheim können Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes, sowie dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung nicht widersprechen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, insbesondere Führungen auf den Friedhöfen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhöfe Mannheim. Sie sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich bei den Friedhöfen Mannheim zur Zustimmung anzumelden. Gewerbliche Führungen sind nicht gestattet.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen einer vorherigen Zulassung (Genehmigung) durch die Friedhöfe Mannheim. In der Zulassung, die jährlich neu zu beantragen ist, wird die Art und Dauer der zu verrichtenden Arbeiten festgelegt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Friedhöfe Mannheim können für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem jeweils gültigen Handwerksrecht erfüllt werden. Die Friedhöfe Mannheim können Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist. Die Genehmigung ist auf Verlangen dem aufsichtsberechtigten Personal der Friedhöfe Mannheim vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen grundsätzlich montags – samstags bis 18.00 Uhr (in den Wintermonaten längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit) ausgeführt werden.
- (5) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Friedhöfen abgestellt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf auf den Friedhöfen stören oder anderweitig behindern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden zum zentralen Abfallplatz zu verbringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten sowie Rest- und Verpackungsmaterialien sind grundsätzlich außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Abgeräumte Gräber (Fundament/Bepflanzung) sind wieder aufzufüllen. Nach Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit ausschließlich die im Wegeplan ausgewiesenen Friedhofswege befahren. Auf den Fahrwegen ist das Befahren nur mit Schrittschwindigkeit erlaubt.
- (7) Für jedes Fahrzeug der Gewerbetreibenden, die Friedhöfe befahren, ist eine Berechtigungskarte der Friedhöfe Mannheim erforderlich. Diese Plakette ist sichtbar im jeweiligen Fahrzeug anzubringen.
- (8) Die Friedhöfe Mannheim können die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Das Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 kann über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. § 42 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei den Friedhöfen Mannheim mit den erforderlichen Unterlagen (§§ 34 bis 36 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg) anzumelden. Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab/Urnenwahlgrab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhöfe Mannheim setzen den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen im Rahmen der vorgesehenen Bestattungszeiten nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 8 Benutzung der Bestattungseinrichtungen

- (1) Auf den Friedhöfen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Aufbahrungsräume und Kühlräume sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereitgestellt.
- (2) Die Aufbahrungsräume werden eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geöffnet.
- (3) Angehörige können grundsätzlich die Verstorbene/den Verstorbenen im Aufbahrungssaal nach Terminvereinbarung (während der Dienstzeit) mit den Friedhöfen Mannheim in Begleitung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Friedhöfe Mannheim aufsuchen.
- (4) Der Sarg wird spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier geschlossen.
- (5) Bestatter, die Verstorbene außerhalb der Dienstzeiten in Kühlzellen einstellen, haben die Todesbescheinigung der verstorbenen Person, den Namen und die Anschrift des anliefernden Bestattungsinstituts sowie den Anlieferungszeitpunkt schriftlich bei der verstorbenen Person zu hinterlas-

sen. Die Herausgabe einer bereits angelieferten verstorbenen Person bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhöfe Mannheim. Das Umsorgen in den Kühlzellenräumlichkeiten außerhalb der Dienstzeit ist untersagt. Die Kühlzellenräumlichkeiten werden von den Friedhöfen Mannheim nicht zur weiteren Nutzung durch das Bestattungsinstitut oder durch Angehörige zur Verfügung gestellt.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 201 cm lang, 72 cm hoch, am Fuß 60 cm und am Kopf 71 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen den Friedhöfen Mannheim bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Für den Mehraufwand des Grabaushubs wird ein entsprechender Zuschlag zu den Bestattungsgebühren nach Maßgabe von Ziffer B) 4.2 oder 4.3 des Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Särge, Sargausstattungen und sonstiges Sargzubehör für Erdbestattungen müssen aus leicht abbaubaren Materialien beschaffen sein, die während der Ruhezeit im Erdboden restlos verrotten.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften können Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen werden, die luftdicht verschlossen sind. § 11 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 10 Bestattungen und Urnenbeisetzungen

- (1) Auf den Friedhöfen werden Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführungen der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges von den Friedhöfen Mannheim ausgeführt. Dazu gehören der Grabaushub, das Verschließen der Grabstätten sowie die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof.
- (2) Urnen werden von den Friedhöfen Mannheim nach Einäscherung bis zu sechs Monaten aufbewahrt. Nach Fristablauf können die Urnen ohne weitere Nachricht auf Kosten der Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt werden.
- (3) Särge sind so beizusetzen, dass sich zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Hügel) eine mindestens 90 cm hohe Erdschicht befindet. Für Urnenbeisetzungen gilt, dass zwischen der Oberkante der Urne und der Erdoberfläche eine mindestens 50 cm hohe Erdschicht vorhanden sein muss. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 30 cm starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Vor der Erdbestattung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat die Grabnutzungsberechtigte/der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich Grabmal und Grabeinfassung auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Tote und Urnen Verstorbener beträgt 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, beträgt sie zehn Jahre.
- (2) Bei Toten, die in Metallsärgen bestattet werden, und bei konservierten Leichen erhöht sich die Ruhezeit auf 30 Jahre. Die Ruhezeit bei Grababdeckungen und –teilabdeckungen über 50 % im Erdbestattungsbereich beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit der Gräber im Muslimischen Feld ist auf 50 Jahre festgesetzt.

§ 12 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Toten und Urnen der vorherigen Zustimmung der Friedhöfe Mannheim. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Ruhezeit aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigte Angehörige/der verfügungsberechtigte Angehörige der verstorbenen Person, bei Umbettungen aus Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (4) Umbettungen werden durch die Friedhöfe Mannheim vorgenommen. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit von Angehörigen ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller nach Maßgabe von Ziffer 3 des Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung eines Toten oder der Urne eines Verstorbenen nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabarten und Grabfelder

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Stadt Mannheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Kinderwahlgräber in Reihenlage
 - d) Rasengräber in Reihenlage
 - e) Urnenreihengräber mit und ohne Pflege
 - f) Urnenwahlgräber mit und ohne Pflege
 - g) Baumgräber
 - h) Urnengemeinschaftsgräber mit und ohne Pflege
 - i) Urnennischen
 - j) Parkfelder
 - k) Gräber im Schmetterlingsfeld (Frühgeborene)
 - l) Grüfte
 - m) Besondere Grabstätten

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(3) Grabstätten im Parkfeld (Wahlgräber, Urnenwahlgräber, Urnengemeinschaften) unterliegen dem Abschluss eines separaten Grabpflegevertrages gleicher Laufzeit mit dem jeweiligen Konzessionär. Die Namensnennung und die Anwesenheit bei der Urnenbeisetzung im dortigen Urnengemeinschaftsgrab sind möglich.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

§ 14

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Toten zur Verfügung gestellt werden. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.

(2) In jedem Reihengrab wird grundsätzlich nur ein Toter bestattet.

(3) Die Friedhöfe Mannheim weisen durch öffentliche Bekanntmachung und durch Hinweistafeln am jeweiligen Grabfeld auf den Ablauf der Ruhezeit hin. Nach Ablauf der Ruhezeit sind Grabmal und Grabzubehör innerhalb von 3 Monaten von der verfügungsberechtigten Person zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die Friedhöfe Mannheim ohne weitere Nachricht Grabmal und Grabzubehör beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 15

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen die Friedhöfe Mannheim auf schriftlichen Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für mindestens 15 Jahre verleihen. Das Nutzungsrecht kann jährlich verlängert werden. Deren Lage wird im Benehmen mit den Grabnutzungsberechtigten bestimmt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur aufgrund eines schriftlichen Antrags und nur für das gesamte Wahlgrab möglich.

(2) Kinderwahlgräber in Reihenlage sind Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, an denen die Friedhöfe Mannheim auf schriftlichen Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für mindestens 10 Jahre verleihen. Anders als Wahlgräber für Erdbestattungen ab Vollendung des 2. Lebensjahres, werden Kinderwahlgräber in Reihenlage der Reihe nach ausschließlich für eine Bestattung belegt. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.

(3) Rasengräber in Reihenlage sind Erdwahlgräber in einem Rasengrabfeld mit pflegefreier oder pflegeleichter individueller Gestaltungsmöglichkeit. Die Beisetzung in einer Rasengrabstätte findet auf Zuordnung in einem von den Friedhöfen Mannheim bestimmten Grabfeld statt. § 21 gilt entsprechend.

(4) Soll in einem Wahlgrab ein Toter bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht, so ist zuvor das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Dies gilt für das gesamte Grab.

(5) Es werden Wahlgräber mit einer Stelle (zwei Särge übereinander) oder mehreren Stellen (zwei Särge übereinander und die jeweilige Anzahl der Stellen nebeneinander/hintereinander) angeboten. In bereits belegten Wahlgräbern sind weitere Erdbestattungen möglich, wenn die Ruhezeit (§ 11) eines Bestatteten abgelaufen ist.

(6) Mehrkosten, die den Friedhöfen Mannheim beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausrichtungen entstehen, hat die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls sie/er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(7) In Wahlgräbern können auch Urnen beigelegt werden.

(8) Die Möglichkeit, Grüfte zu errichten, steht auf dem Hauptfriedhof und auf dem Friedhof Käferthal zur Verfügung. Die Zustimmung für die Errichtung obliegt den Friedhöfen Mannheim. Das Grabmalgenehmigungsverfahren bleibt hiervon unberührt.

(9) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Grabnutzungsrechts. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

(11) Die Friedhöfe Mannheim sind berechtigt, das Nutzungsrecht vorübergehend ohne Leistung einer Entschädigung einzuschränken (z.B. Aufstellung eines „Erdspeichers“).

§ 16

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Baumgräber

(1) Aschen dürfen beigelegt werden in

- Urnenreihengräbern mit und ohne Pflege,
- Urnenwahlgräbern mit und ohne Pflege,
- Urnengemeinschaftsgräbern mit und ohne Pflege,
- Wahlgräbern
- Nischen
- Baumgräbern.

(2) Urnenreihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Bei Urnenreihengräbern mit Pflege ist ein separater Grabpflegevertrag gleicher Laufzeit mit dem jeweiligen Konzessionär abzuschließen.

(3) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für Urnen im Erdreich oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern und Hallen, an denen die Friedhöfe Mannheim auf schriftlichen Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht grundsätzlich für mindestens 15 Jahre verleihen. Die Lage dieser Grabstätten wird im Benehmen mit der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Das Nutzungsrecht kann jährlich verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur aufgrund eines schriftlichen Antrags und nur für das gesamte Grab möglich. Bei Urnenwahlgräbern mit Pflege ist ein separater Grabpflegevertrag gleicher Laufzeit mit dem jeweiligen Konzessionär abzuschließen.

(4) Die Anzahl der Urnen in Mauern und Nischen, die beigelegt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte und der Urnengröße.

(5) Baumgräber sind Grabstätten für Urnen. Deren Lage wird im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur aufgrund eines schriftlichen Antrags und nur für das gesamte Grab möglich. Je Baumgrab können 4 Urnen beigelegt werden.

(6) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengräber.

(7) Die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab findet namenlos und ohne Beisein von Angehörigen statt. Bei Urnengemeinschaftsgräbern mit Pflege im Parkfeld ist ein separater Grabpflegevertrag für die Dauer der Ruhezeit mit dem jeweiligen Konzessionär abzuschließen. § 13 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Urnengemeinschaftsgräber werden wie Reihengräber der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht ist nicht verlängerbar.

§ 17

Besondere Grabstätten

(1) Ehrengräber werden von der Stadt Mannheim im Einvernehmen mit den Friedhöfen Mannheim eingerichtet. Die Pflege erfolgt durch die Friedhöfe Mannheim. Die Zuerkennung eines Ehrengrabes erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss.

(2) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale/Grabstätten werden von den Friedhöfen Mannheim in ein Verzeichnis aufgenommen.

(3) Im Schmetterlingsfeld auf dem Hauptfriedhof werden nicht bestattungs- und beerkundungspflichtige Fehlgeburten namenlos erdbestattet.

(4) Die Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft obliegen der Obhut der Stadt Mannheim. Die einzelnen Gräberfelder sind von den Friedhöfen Mannheim zu gestalten. Im Übrigen gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(5) Auf dem Hauptfriedhof wird für Islamische Glaubensgemeinschaften ein Muslimisches Grabfeld angeboten. Die Grabausrichtung erfolgt entsprechend religiöser Vorstellung. Ewiges Ruherecht im weiteren Sinne im Bereich des Muslimischen Grabfeldes auf dem Hauptfriedhof wird durch Ersterwerb von 50 Jahren sowie durch spätere Verlängerungsoption erworben.

(6) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Bei der eigentlichen Ausführung der sarglosen Grablegung hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Bestattung das Bestattungspersonal, z. B. durch Angehörige, in eigener Verantwortung zu stellen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Säрге zu verwenden. Die zur Grablegung notwendige geschlossene unbehandelte Holzunterlage wird von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber der Bestattung gestellt.

§ 18

Inhalt des Grabnutzungsrechts

(1) Im Rahmen dieser Friedhofsatzung hat die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte das Recht, in der Wahlgrabstätte Verstorbene beisetzen zu lassen und nach ihrem/seinem Ableben dort beigelegt zu werden.

(2) Der Grabnutzungsrechtigte hat weiterhin das Recht und die Verpflichtung, über die Gestaltung und Pflege der Wahlgrabstätte zu entscheiden, diese zu unterhalten und zu pflegen.

(3) Jede Änderung der Anschrift der Nutzungsberechtigten/des Nutzungsberechtigten ist den Friedhöfen Mannheim mitzuteilen.

§ 19

Übertragung des Grabnutzungsrechts

(1) Die Grabnutzungsrechtigte/Der Grabnutzungsrechtigte hat zu Lebzeiten eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zu bestimmen. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, wird der Erbin/dem Erben oder einer in der festgelegten Reihenfolge des § 21 Abs. 1, Ziffer 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg aufgeführten Person das Grabnutzungsrecht übertragen. Ist eine Übertragung an ei-

ne Person des vorgenannten Personenkreises nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag demjenigen das Nutzungsrecht übertragen werden, der für die Bestattung gesorgt hat. Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so wird die Älteste Nutzungsberechtigte/der Älteste Nutzungsrechtigte.

(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts ist von der Rechtsnachfolgerin/vom Rechtsnachfolger unverzüglich zu veranlassen.

(3) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten/des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige/einen Angehörigen oder auf eine Angehörige/einen Angehörigen eines im Grab bestatteten Toten übertragen werden. Es bedarf dazu der Zustimmung der Friedhöfe Mannheim.

(4) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden.

§ 20

Aufhebung des Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich aufgehoben bei

- Ablauf der Nutzungszeit,
- Verzicht der Grabnutzungsberechtigten/des Grabnutzungsrechtigten,
- Nichtübertragung des Nutzungsrechts auf eine Rechtsnachfolgerin/einen Rechtsnachfolger innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung der verstorbenen Nutzungsberechtigten/des verstorbenen Nutzungsberechtigten,
- Vernachlässigung der Grabpflege,
- Nichtzahlung der Grabnutzungsgebühren.

(2) Nach Aufhebung des Grabnutzungsrechts ist die bisherige Nutzungsberechtigte/der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, das komplette Grabmal sowie das entsprechende Fundament und das Grabzubehör innerhalb von drei Monaten vom Friedhof zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht, so können die Friedhöfe Mannheim Grabmal, Fundament und Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder beseitigen lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Grabmal und Grabzubehör fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhöfe Mannheim.

(3) Wird das Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit aufgehoben, ist die Grabstätte von der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten einzuebnen. Es erfolgt keine Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

V. Grabmale und sonstiges Grabzubehör

§ 21

Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

(2) In Belegungsplänen wird die Erschließung der Grabfelder festgelegt. Sie können bei den Friedhöfen Mannheim zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

(3) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und aus verkehrssicherungstechnischen Gründen sind bei Bestattungen die bei den einzelnen Grabmalen grundsätzlich vorgegebenen Maße zu beachten. Diese sind der Anlage zu dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung zu entnehmen.

(4) Urnennischen, bei denen eine Abdeckplatte vorgesehen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhöfe Mannheim durch einen Steinmetz, Steintechniker oder ähnlich qualifizierten Fachbetrieb geöffnet werden. Die Nutzungsberechtigte/Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bis zur Wiederanbringung der Originalplatte die Urnennische mit einem Provisorium fachgerecht verschließen zu lassen.

(5) Grabmale und Grabzubehör sind dauerhaft stand- und verkehrssicher aufzustellen. Fundamente sind so herzustellen, dass sie bei Rückgabe des Grabnutzungsrechts restlos entfernt werden können. Die Anlage für Grabmalbestimmungen gilt entsprechend.

Die Stärke der Grabmale muss den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen entsprechen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die jeweils Verfügungsberechtigte/der jeweils Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweilige Nutzungsberechtigte/der jeweilige Nutzungsrechtigte.

(6) Grababdeckende und -teilabdeckende Steinplatten auf Urnengräbern sind mit Ausnahme der Baumgräber, Urnenreihengräber mit Pflege, Partnergräber und Parkfelder zulässig. Die Steinplatten sind entsprechend den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen zu erstellen. Randeinfassungen werden mit eingerechnet. Sie unterliegen darüber hinaus den Genehmigungsbestimmungen für Grabmale nach § 22 dieser Satzung.

(7) Grababdeckende und -teilabdeckende Steinplatten auf Erdgräbern sind mit Ausnahme der Parkfelder, Reihengräber und Rasengräber zulässig. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit innerhalb der Grabfläche anzubringen. Die Wege und Schrittplatten zwischen Gräbern müssen erhalten bleiben. Die Anlage für Grabmalbestimmungen gilt für Grabeinfassungen und Schrittplatten entsprechend.

(9) Zur Abgrenzung der einzelnen Grabstätten, zur Erleichterung der Bepflanzung und zur Pflege des Grabes sind sog. Schrittplatten aus tritt- und rutschsicherem Beton, Natur- oder Kunststein am rechten Rande des Grabes (vom Fußende aus gesehen) erlaubt. Die jeweils eingetragene Nutzungsrechtigte/Der jeweils eingetragene Nutzungsrechtigte trägt die Verantwortung für das trittsichere Verlegen dieser Schrittplatten. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(10) Auf der Rückseite des Grabmals ist das Anbringen einer Markierung zu Verwaltungszwecken durch die Friedhöfe Mannheim entschädigungslos zu dulden.

§ 22

Genehmigungsverfahren

(1) Wer ein Grabmal oder eine Grabeinfassung errichten oder verändern will, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhöfe Mannheim. Die Genehmigung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung einzuholen.

(2) Arbeiten nach Abs. 1 dürfen nur von einem nach jeweils anerkannten Regeln des Handwerks befähigten Fachmann im Sinne des § 6 Abs. 2 oder unter Vorlage eines Befähigungsnachweises der EU-weit gültigen Kunde und Kenntnis im Bereich des Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks ausgeführt werden.

(3) Der Antrag (Vordruck der Friedhöfe Mannheim) ist bei Wahlgräbern von der Grabnutzungsrechtigten/vom Grabnutzungsrechtigten, bei Reihengräbern von der Verfügungsberechtigten/vom Verfügungsberechtigten über einen Handwerkerbetrieb mit entsprechenden Qualitätsmerkmalen bei den Friedhöfen Mannheim zu stellen. Dem Antrag ist eine Zeichnung (Vorder- und Seitenansicht) im Maßstab 1 : 10 unter Angabe von sämtlichen Maßen, des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen. Sie soll das Grabmal mit Schrift und Ornamenten maßstabsgerecht wiedergeben. In besonderen Fällen können die Friedhöfe Mannheim Zeichnungen im Maßstab 1 : 1, die Vorlage eines maßstabsgerechten Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseiten zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

(4) Nutzen Gewerbetreibende QR-Codes auf den Friedhöfen, haben sie vor Anbringung des QR-Codes einen entsprechenden Antrag bei den Friedhöfen Mannheim zu stellen. § 22 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Friedhöfe Mannheim können die Genehmigung zur Grabmalaufstellung mit Bedingungen und Auflagen verknüpfen. Werden Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, können die Friedhöfe Mannheim die Entfernung des Grabmals oder sonstigen Grabzubehörs verlangen. In besonderen Fällen können die Friedhöfe verlangen, ein Grabmal vor dessen Aufstellung in der Werkstätte des Handwerkerbetriebes mit entsprechenden Qualitätsmerkmalen abnehmen zu lassen.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Genehmigung aufgestellt wird.

(7) Ohne Genehmigung der Friedhöfe Mannheim kann ein Grabsteckkreuz aus Holz (90 cm/Erdoberkante) aufgestellt werden.

§ 23

Fundamentierung von Grabmalen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (insbes. Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung –BIV-Richtlinie–) zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die dauerhafte Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten; diese dürfen auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich ergänzend nach der entsprechenden Anlage dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung für Grabmalbestimmungen. § 22 gilt entsprechend.

§ 24

Verkehrssicherheit

(1) Grabmale und sonstiges Grabzubehör müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist. Für die Verkehrssicherheit haben bei Wahlgräbern die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte, bei Reihengräbern die Verfügungsberechtigte/der Verfügungsberechtigte, ständige Sorge zu tragen.

(2) Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder sonstiges Grabzubehör entsteht, ist die Grabnutzungsrechtigte/Verfügungsberechtigte, bzw. der Grabnutzungsrechtigte/Verfügungsberechtigte haftbar.

(3) Die Prüfung der Standsicherheit erfolgt entsprechend der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung (BIV-Richtlinie) und ergänzend auf Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht. Die Standsicherheitsüberprüfung wird jährlich nach der Frostperiode durch die Friedhöfe Mannheim durchgeführt.

(4) Stellen die Friedhöfe Mannheim fest, dass Grabmale oder sonstiges Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordern sie die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten schriftlich auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb von zwei Monaten durch einen nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks befähigten Handwerksbetrieb mit entsprechenden Qualitätsmerkmalen beheben zu lassen. Wenn die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nachkommen oder wenn Gefahr droht, können die Friedhöfe Mannheim auf deren Kosten entsprechende Sicherheitsmaßnahmen treffen (das Grabmal auf der Grabstätte niederlegen, Absperren oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen). Die Verantwortliche/Der Verantwortliche ist umgehend zu benachrichtigen. Ist die Verantwortliche/der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengräbern auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(5) Aus Gründen des Brandschutzes ist das Entzünden von Kerzen und Flammen jeglicher Art in den Urnenhallen verboten. Im Trauerhallenbereich ist dies ausschließlich im Rahmen der Trauer- und Beisetzungsfreierlichkeit erlaubt.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und Grabzubehör dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhöfe Mannheim endgültig von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die kompletten Grabmale inklusive Fundamente und das sonstige Grabzubehör restlos zu entfernen. Sofern Wahlgrabstätten von den Friedhöfen Mannheim abgeräumt werden müssen, hat die jeweilige Nutzungsberechtigte/der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Dies gilt auch für die (teilweise) Entfernung von Fundamenten. Entsprechende Grabmale und Grabzubehör fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhöfe Mannheim.

VI. Grabstättenunterhaltung

§ 26

Grabpflege

(1) Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

(2) Pflanzen dürfen nicht über das Grabmaß hinauswachsen und durch ihre Höhe weder Nachbargräber, öffentliche Anlagen und Wege noch den Bestattungsbetrieb beeinträchtigen. Bepflanzungen mit starken Wurzelausläufern und enormem Wurzelwachstum, wie z. B. Bambusgewächse, sind nicht erlaubt.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich den Friedhöfen Mannheim.

(4) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig. Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter) aus nicht verrottbarem Material ist von den Nutzungs-/Verfügungsberechtigten vom Friedhofsgelände zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(5) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen ist grundsätzlich untersagt.

(6) Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu verbringen.

(7) Wenn Gehölze Nachbargräber oder Bestattungen beeinträchtigen, werden die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten schriftlich von den Friedhöfen Mannheim aufgefordert, diese zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht, erfolgt das Zurückschneiden oder Entfernen durch die Friedhöfe Mannheim. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten zu tragen.

(8) Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, können die Friedhöfe Mannheim den Grabnutzungsrechtigten oder Verfügungsberechtigten auffordern, innerhalb einer Frist von einem Monat den satzungswidrigen Zustand der Grabstätte zu beheben. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so erfolgt ein Hinweis auf dem Grab. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, so können die entsprechenden Gräber von den Friedhöfen Mannheim abgeräumt und eingeebnet werden; bei Wahlgräbern wird das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr entzogen. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27

Alte Rechte

(1) Aufgrund früherer Friedhofsordnungen entstandene Grabnutzungsrechte auf unbegrenzte Dauer (Friedhofsdauerrechte) wurden in der Satzung vom 25. Februar 1986 aufgehoben.

(2) Die Nutzungsberechtigten können das nach Abs. 1 erloschene Recht erneuern lassen.

(3) Für Grabstätten, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung das Grabmal und sonstiges Grabzubehör angebracht oder genehmigt war, gelten die bisherigen Gestaltungsvorschriften.

§ 28

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Den Friedhöfen Mannheim obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Die Friedhöfe Mannheim haften nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung sowie für Schäden auf Grund höherer Gewalt ausgeschlossen. Im Übrigen haften die Friedhöfe Mannheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Nutzungs- und Verfügungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Die Friedhöfe Mannheim werden wegen solcher Schäden geltend gemachten Ersatzansprüchen Dritter freigestellt. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungs- und Verfügungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt die Nutzungsrechtigte/Verfügungsberechtigte, bzw. der Nutzungsrechtigte/Verfügungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte. Entsprechendes gilt für Gewerbetreibende.

(5) Die Haftung auf dem Parkfeld ist gesondert geregelt.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von den Friedhöfen Mannheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einen Friedhof entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten unbefugt betritt,
 - auf einem Friedhof Ruhe und Ordnung stört (§ 5 Abs. 1) oder gegen § 5 Abs. 3 und 4 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 6 verstößt,
 - gegen die Vorschriften des § 8 Abs. 5 verstößt,
 - Särge verwendet, die nicht den Anforderungen des § 9 entsprechen,
 - Grabmale und sonstiges Grabzubehör entgegen § 22 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet, verändert oder dauerhaft entfernt,
 - bei der Aufstellung eines Grabmals gegen § 23 verstößt,
 - Grabmale und sonstiges Grabzubehör nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24).
- Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Mannheim, 25.04.2019

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

B010

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstanden hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 52.02 – 3286 - B 5.6

Flurbereinigung Ivesheim (L 597)
Rhein-Neckar-Kreis und Stadtkreis Mannheim

VORLÄUFIGE ANORDNUNG
vom 11.04.2019

1. Besitztentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Landesstraße L 597, 3. Bauabschnitt (L 637 bis L 597 OU Ladenburg), Anschlussrampe zwischen L 597 und L 637, wird vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Amt für Flurneueinrichtung - auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe - Abteilung 4 - Straßenbau und Verkehr - vom 18.02.2019 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigerungsverfahren Ivesheim (L 597) folgendes angeordnet:
Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01. Juni 2019

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 01.03.2019 in roter (dauerhaft) und gelber (vorübergehend) Farbe bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte Nr. 1 ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

2. Besitzzuweisung

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe (Unternehmensträger), wird ab

01. Juni 2019

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die vom Unternehmensträger zur Umsetzung des Unternehmens Beauftragten.

3. Flächenrückgabe

Die in der unter Ziffer 1 genannten Karte in gelber Farbe dargestellten Flächen werden den Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zurückgegeben. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.

4. Auflagen

Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 88 Nr. 5 FlurbG mit folgenden Auflagen:

- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege in befahrbar Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzulassen.
- Der Unternehmensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass vorübergehend in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen vor deren Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand gebracht werden.
- Der Unternehmensträger hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn nur vorübergehend besitzentzogene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden können.

5. Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungserschädigungen

a) Wesentliche Grundstücksbestandteile

Wesentliche Grundstücksbestandteile (Bäume, Sträucher usw.), die auf den unter 1. genannten Flächen entfernt werden müssen, werden entschädigt.

b) Aufwuchsentzcheidung

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in den Fällen, in denen bereits vor dem Besitztentzug angelegter Aufwuchs nicht mehr geerntet werden kann, eine Entschädigung gezahlt. Die bei der Grundstücksanspruchnahme vorhandenen Kulturen wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet.

c) Nutzungserschädigung

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird - außer in den Jahren, in denen Aufwuchsentzcheidung (siehe Nr. 5b) gezahlt wird - jährlich eine Nutzungserschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann. Die Nutzungserschädigung wird längstens bis zur vorläufigen Besitzzuweisung nach § 65 FlurbG gezahlt. Die Festlegung der Nutzungserschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschrift über Nutzungserschädigungen in Unternehmensflurbereinigerungsverfahren vom 24.11.2011 (GABI. S. 585).

d) Berechtigte

Aufwuchs- und Nutzungserschädigung nach Ziffer 5 erhalten:
- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften, oder
- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Amt für Flurneueinrichtung - Landratsamt angemeldet und entweder durch Vorlage des Pachtvertrags oder bei mündlichem Pachtvertrag durch Bestätigung des Verpächters nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

e) Festsetzung

Die Höhe der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungserschädigungen werden durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises eingelegt werden.

Begründung:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 03.09.2018 die Flurbereinigung Ivesheim (L 597) nach § 87 FlurbG angeordnet. Die (eingeschränkte) sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses wurde mit Beschluss des LGL vom 08.03.2019 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Das für den Neubau der Landesstraße L 597, 3. Bauabschnitt (L 637 bis L 597 OU Ladenburg), Anschlussrampe zwischen L 597 und L 637 erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung im für die Umsetzung des Unternehmens notwendigen Zeitraum bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben „L 597 zwischen Mannheim und Ladenburg; - Neubau zwischen dem Autobahnzubringer Mannheim-Seckenheim (bestehende L 597) und der K 4138 bei Neckarhausen auf den Gemarkungen Mannheim-Seckenheim, Ivesheim und Edingen-Neckarhausen (Bau-km 0+055 bis 1+733,73)“ wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 15 - am 06.04.2006 Az.15-0513.2 (L 597/8) festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar.

Die Festsetzung von Entschädigungen ist kein zwingender Bestandteil der Besitzregelung. Sie er-

folgt daher der Höhe nach zur Entflechtung der Regelungen durch eine eigenständige Festsetzung.

7. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet.

Begründung:

Die sofortige Vollziehung liegt wegen der unaufschiebbaren Baumaßnahmen im Interesse des Landes Baden-Württemberg und im öffentlichen Interesse, insbesondere auch der betroffenen Gemeinden, die mit der Landesstraße entlastet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Landesstraße L 597, 3. Bauabschnitt (L 637 bis L 597 OU Ladenburg), Anschlussrampe zwischen L 597 und L 637 (L 597 zwischen Mannheim und Ladenburg; - Neubau zwischen dem Autobahnzubringer Mannheim-Seckenheim (bestehende L 597) und der K 4138 bei Neckarhausen auf den Gemarkungen Mannheim-Seckenheim, Ivesheim und Edingen-Neckarhausen (Bau-km 0+055 bis 1+733,73)) ist unanfechtbar. Die Unanfechtbarkeit und damit die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bliebe ohne Wirkung, wenn wegen fehlender Besitzzuweisung ein Baubeginn durch den Unternehmensträger nicht möglich wäre. Denn die Möglichkeit einer Besitzzuweisung nach Enteignungsrecht wird in einem Flurbereinigerungsverfahren durch die spezielle Vorschrift des § 88 Nr.3 in Verbindung mit § 36 FlurbG verdrängt. Der Unternehmensträger würde dann schlechter gestellt als ohne Flurbereinigung, obwohl das Flurbereinigerungsverfahren auch als Erleichterung für die Durchführung des Planfeststellungs-verfahrens gedacht ist.

Die geplanten Baumaßnahmen richten sich nach einem Bauezeitenplan, dessen Einhaltung ohne die Besitzzuweisung gefährdet wäre und damit zu erheblichen Nachteilen für den Unternehmensträger führen würde. Die Realisierung der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme ist bereits aus den im Planfeststellungsbeschluss genannten Gründen dringlich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind fertig gestellt und die Ausschreibung soll umgehend erfolgen. Hierfür ist die Flächenbereitstellung durch die Flurbereinigungsbehörde erforderlich. Die Finanzierung ist gesichert, im Haushaltsplan ist der Weiterbau der Maßnahme abgesichert.

Hinweise

- Die Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1) liegt ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Ivesheim, Schlossstr. 9, 68549 Ivesheim während der üblichen Sprechzeiten aus.

- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter www.lgl-bw.de/3286/Neugestaltung des Verfahrensgebiets/Vorläufige Anordnung und unter www.rhein-neckar-kreis.de/Startseite/Landratsamt/Bekanntmachungen eingesehen werden.

gez. Andreas Neubert, Amtsleiter

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Amt für Flurneueinrichtung

74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Telefon: 07261-9466-5400

Telefax: 07261-9466-5454

E-Mail: flurneueinrichtungsamt@rhein-neckar-kreis.de

ENDE AMTSBLATT STADT MANNHEIM

Anruf genügt

Automarkt

Herzenswünsche

Dacharbeiten
aller Art100 m² ab 2.200,- € + MwSt.

Fa. Michael Erb
Dachdeckermeister
Breitwiesen 4, 67688 Rodenbach
Telefon 0 63 74 / 24 64

Auto-Daud Autorecycling e.K.
Ihr zertifiziertes Recyclingunternehmen

- Ankauf von Umweltprämien-Schrott- und Unfallfahrzeugen
- Gebrauchte Ersatzteile

Telefon 0621 - 54 36 62
Rampfenweg 18 - 67065 LU - info@auto-daud.de

Audi

A4 Ko., Benzi. 1.8l, 011er, 118KW, 1Tkm, Mot.neu, 12.999, Spajic 06341 53933

BMW

BMW, 3x 1er Reihe, M.10, 2l, 90KW, 5999 - 8999 €, Fa. Spajic, 06341 53933

Dacia

Golf VI, Bj. '10, 1.4i, 80 PS, 5-tür., met., 7499,- €, Fa. Spajic, LD, ☎ 06341/53933

Mertel
Bad Dürkheim

Autohaus H. Mertel GmbH
Friedelsheimer Str. 35 • 67098 Bad Dürkheim
www.autohaus-mertel.de
☎ 0 63 22 / 9 79 97 44

Neu Eingetroffen: Dacia Duster, Sandero Stepway ab Lager sofort verfügbar. Gerne nehmen wir Ihren Gebrauchten in Zahlung und erstellen Ihnen Ihr persönliches Finanzierungsangebot zu attraktiven Konditionen, auch ohne Anzahlung.

Ford

5x Fusion, Mondeo, Focus, Bj.'10, 3599,- €, Fa. Spajic, LD, ☎ 06341/53933

Hyundai

130, D., 013er, 1.6l, 81KW, 59TKm, schw., 8999€, Fa. Spajic, LD, ☎ 06341/53933

Kia

7 Jahre KIA-Garantie! Seit 30 Jahren Qualität: Ihr KIA-Vertragshändler Bürkle GmbH, Frankenthal, 06233-34640. Verkauf/Service/Unfallstandsetzung/Glasreparaturen/Kfz-Schadensgutachten/Autolackiererei, www.buerkles-world.de

Ihr KIA Service-Partner in LU u. Umgebung, 20 Jahre KIA-Erfahrung, Autohaus Bayer KG, St. Ingberter Str. 2, 67071 LU, Tel. 0621-682238, info@bayer-automobil.de

Opel

3x Corsa E, Bj. 17, 29tkm, 1.4i, 66KW, 9999,- €, Fa. Spajic, LD, ☎ 06341/53933

Renault

5x Astra, 1.9l, BJ.'10, D, Zafira, 74KW, je 4499,- €, Fa. Spajic, LD, ☎ 06341/53933

VW

Golf VI, Bj. '10, 1.4i, 80 PS, 5-tür., met., 7499,- €, Fa. Spajic, LD, ☎ 06341/53933

VW

Polo, M.14, 66KW, 40Tkm, 1.Hd., 5trg., el. SD, Kli., 9999,-, Fa. Spajic, 06341-53933

Suche älteres Wohnmobil o. Wohnwagen, auch mit Mängeln u. auch ohne TÜV, bitte alles anbieten, ☎ 0178/2960425

15x Aut.,Twingo, Fiesta, Corsa, 206er, 599-4699 €, Spajic LD, ☎ 06341/53933

5x Diesel, Corsa C2, Peugeot 207, 3499,- €, Fa. Spajic, LD, ☎ 06341/53933

10x Opel, Renault, CC, VW, ab 1799 €, Fa. Spajic, Landau, ☎ 06341/53933

Frühlingsspecial für Herren, liebevolle Damen suchen Lebenspartner. Gratis-Info, ☎ 07272/703389, auch Sa. + So. PV Beate Laux seit 1990 erfolgreich!

Getrennt wohnen - alles Schöne gemeinsam erleben und genießen! Richard, Ende 60, war in guter Position, schlank und gepflegt, mit Charme und Humor, mag Musik, tanzt gerne, hält sich fit. Was ihm fehlt ist eine humorvolle Frau an seiner Seite. Er ist ein niveauvoller Mann, mit dem Sie sich sehen lassen können. Rufen Sie an! Info Ratio Verm. seit 1972, ☎ 06356/608614, www.institut-ratio.de

Helga, 68, liebev., ehrl., zärtliche Witwe mit sehr netter Art, nicht ortsgeb. m. PKW möchte mit dem treuen Mann, auch älter, leben, lachen! Einsamkeit ade! PB Rubin 0621-72493038

Ich, m. 30 J., 1,80 m, schlank, kurzes dunkelblondes Haar, NR, ruhiger bodentständiger Typ, berufstätig, aus dem Raum LB, sucht treue und zuverlässige Frau für eine feste Partnerschaft. Ich bin naturverbunden, koche gerne, genieße ausgedehnte Spaziergänge, fahre gerne Fahrrad und treibe regelmäßig Sport, ☎ 0621/586330, Saarburger Str. 12, LU

Achtung! Barankauf aller PKW, auch mit vielen KM od. Unfallschaden, gewerblich., ☎ 06341/559961

Autoentsorgung m. V-Nachweis, Auto-transporte u. Ankauf v. Buntmetallen, Fa. G. Laubinger, ☎ 06202/9708383

Deutsche Firma kauft alle Autos auch Unfall- u. Schrottautos, kostenlose Abholung., ☎ 0157/34049380

Kaufe Schlachtautos mit Verwertungsnachweis, gebrauchte Ersatzteile. Autoverwertung Senck, ☎ 0621/673223

Suche PKW's aller Art, mit vielen KM od. Unfall, gegen gute Barzahlung!, ☎ 0171/5222404, Fakh Automobille

Suche älteres Wohnmobil o. Wohnwagen, auch mit Mängeln u. auch ohne TÜV, bitte alles anbieten, ☎ 0178/2960425

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen, Tel.: 03944-36160, www.wm-aw.de, Fa.

Privat sucht Wagen oder Wohnmobil, auch mit Mängel, bitte alles anbieten, ☎ 0621/4628100, 0178/6712086

Suche gepf. Wohnwagen od. Wohnmobil ab Bj. 95, für 4 Pers., ☎ 0174/5420378

Vermietung und Verkauf ☎ 06351/8003, www.refert-mirschberger.de

9-Sitzer Urlaubsbus Umzugstransporter, Speyer, ☎ 06232/72913, XXL Autovermietung

Autovermietung



Autovermietung Günther GmbH, PKW, Transporter u. 9-Sitzer Busse, Tel.: 0621/586330, Saarburger Str. 12, LU

Autovermietung Günther GmbH, PKW, Transporter u. 9-Sitzer Busse, Tel.: 0621/586330, Saarburger Str. 12, LU

Bekanntschafen

Anita, Anf. 60, Witwe. Ich bin hübsch u. schlank, herzlich u. natürlich, koche u. backe gern, mag Gartenarbeit, brauche keine Fernreisen, aber ein liebevolles, zärtliches Miteinander. Ostern hatten die Kinder mal wieder keine Zeit für mich. Mir fehlt e. lieber, gerne älterer Mann, a. d. Nähe, mit dem ich reden u. kuscheln kann, den ich verwöhnen u. umsorgen darf. Ruf an, ich komme Dich besuchen! Kontakt über: Tel. 0800/4336633, auch Sa./So., www.2-samkeit.de

Barbara, 61 J., blonde Witwe, mit schlanker Figur u. schönen Kurven, viel jünger wirkend. Bin einfühlsam, warmerzig, häuslich, umsorge u. verwöhne gerne. Nach überstandem Schicksalsschlag wünsche ich mir wieder e. ehrl. Partner bis 75 J. Ruf gleich üb. PV an, die Einsamkeit ist so furchtbar, ☎ 0152/24910120

Barbara, 76 Jahre, Witwe aus Deiner Nähe, bin schlank, vollbusig u. anpassungsfähig, gute Hausfrau u. Köchin, ich liebe es meinen Partner zu verwöhnen, ich suche einen guten Mann, gerne auch Witwer (Alter unwichtig), bei getrenntem oder gemeinsamen Wohnen. Darf ich Sie mit meinem Auto besuchen? Sie erreichen mich PV, ☎ 06221/6529435

Christel, 71 J., bin eine fleißige, noch immer schöne Frau, leider verwitwet u. ganz allein. Ich mag Volksmusik, Handarbeiten u. Auto fahren. Mir fehlt die Ansprache eines lieben Kameraden, abends zus. fernsehen, wieder für zwei kochen. Wir können getrennt o. gerne zus. wohnen. Kostenloser Anruf, Pd-Seniorenglück, ☎ 0800/7774050

Claudia 58 J., jung geblieben, schöne Figur, mit Herz, Humor und einem strahl. Lachen. Ich bin zärtlich, mag Blumen, Garten, koche gern u. möchte einem ehrl. Mann eine liebevolle Partnerin sein. Starten wir gemeinsam ins Glück, ☎ 06239/409174, Fa. Treffpunkt

Frühlingsspecial für Herren, liebevolle Damen suchen Lebenspartner. Gratis-Info, ☎ 07272/703389, auch Sa. + So. PV Beate Laux seit 1990 erfolgreich!

Getrennt wohnen - alles Schöne gemeinsam erleben und genießen! Richard, Ende 60, war in guter Position, schlank und gepflegt, mit Charme und Humor, mag Musik, tanzt gerne, hält sich fit. Was ihm fehlt ist eine humorvolle Frau an seiner Seite. Er ist ein niveauvoller Mann, mit dem Sie sich sehen lassen können. Rufen Sie an! Info Ratio Verm. seit 1972, ☎ 06356/608614, www.institut-ratio.de

Helga, 68, liebev., ehrl., zärtliche Witwe mit sehr netter Art, nicht ortsgeb. m. PKW möchte mit dem treuen Mann, auch älter, leben, lachen! Einsamkeit ade! PB Rubin 0621-72493038

Ich, m. 30 J., 1,80 m, schlank, kurzes dunkelblondes Haar, NR, ruhiger bodentständiger Typ, berufstätig, aus dem Raum LB, sucht treue und zuverlässige Frau für eine feste Partnerschaft. Ich bin naturverbunden, koche gerne, genieße ausgedehnte Spaziergänge, fahre gerne Fahrrad und treibe regelmäßig Sport, ☎ 0621/586330, Saarburger Str. 12, LU

Suche hübsche Frau mit toller Figur für harmonische Beziehung- BMB- und schöne Stunden., ☎ 0621/586330, Saarburger Str. 12, LU

Wenn Sie sich eine harmonische Partnerschaft wünschen, sollten wir miteinander sprechen! Wir haben Erfahrung, ein seriöses Klientel und kennen jeden unserer Kunden höchst persönlich. Herzenswärme PV, ☎ 06321/33657

Ich, Petra, 59 J., Arzthelferin i. Rente, bin eine hübsche Frau, liebevoll, ausgeglichen, schlank mit vollem Busen, möchte nicht mehr länger auf Nähe u. Zweisamkeit verzichten. Bitte ruf gleich an üb. PV damit wir uns verabreden können, wäre auch jederzeit umzugsbereit, ☎ 0157/75069425

Junggebliebene Witwe ohne Anhang, NR, 6 J., 1.61 groß und schlank, mit kleinem Handicap, sucht lieben verständnisvollen Mann, gerne auch mit Handicap, NR, +/- 70J., für Dauerfreundschaft, bitte mobil. Speyer und Umgebung. Handy-/Festnetznummer erbeten. Zuschriften an den Verlag., ☎ 0621/586330, Saarburger Str. 12, LU

Marlene, Anf. 70, schlank, vollbusig u. gepflegt. Trotz Freunde u. Familie leide ich unter dem Alleinsein, nachdem mein Mann nach qualvollem Leiden verstorben ist. Ich suche e. lieben Mann aus d. Nähe, für den gemeinsamen Lebensabend. Ich habe Humor, mag Gartenarbeit, die Natur, gemeins. Ausflüge, mag kuscheln u. schmusem, verwöhne gerne mit Hausmannskost u. besuche Dich gerne mit m. Auto. Kontakt über: Tel. 0800/4336633, auch Sa./So., www.2-samkeit.de

Max, 77, Wtw, attraktiv, kein Stubenhocker, liebt Unternehmungen aller Art, am liebsten mit der ehrl. Sie (+) m. Herz, gerne bei getr. Wohnen! Liebe das Leben! PB Rubin 0621-72493038

Renate, 76 J., bin eine bescheidene Witwe, die prima kochen kann u. sauber ist. Ich mag das einfache Schöne, den Vögeln lauschen u. sehr gerne Auto fahren. Welcher einsame Mann braucht mich u. möchte auch die Liebe wieder im Herzen spüren? Melden Sie sich üb. PV, gemeinsam können wir ein schönes Leben haben, ☎ 0176/34488891

Rita, 65 J., (verwitwet), bin eine attraktive, sympathische u. zärtliche ehemalige Frisörin, mit schlanker Top Figur, ich koche gerne u. gut, liebe ein gepflegtes, gemütliches Zuhause. Welcher netter Mann bis ca. 80 sucht eine liebevolle Partnerin? Bitte rufen Sie gleich an PV, ☎ 0151/62913879

Sandra 54 J., attraktiv, gute Figur, aber leider allein. Gerne möchte ich Dir eine treue und zärtl. Partnerin sein, spazieren, Kino und vieles mehr, Hauptsache wir machen es zu Zweit. Zärtlichkeit und Liebe schenken, das wünscht ich mir, ☎ 06239/409174, Fa. Treffpunkt

Stefanie, 52 J., Topfigur, fröhliches Temperament, sucht kein Abenteuer, sondern einen Mann, der ebenfalls nicht länger alleine bleiben möchte, gerne mit Kind. Er darf einige Jahre älter sein. Rufen an, ich freue mich schon jetzt Dich zu treffen! Ratio Verm. seit 1972, ☎ 06356/608614, www.institut-ratio.de

Suche hübsche Frau mit toller Figur für harmonische Beziehung- BMB- und schöne Stunden., ☎ 0621/586330, Saarburger Str. 12, LU

Wenn Sie sich eine harmonische Partnerschaft wünschen, sollten wir miteinander sprechen! Wir haben Erfahrung, ein seriöses Klientel und kennen jeden unserer Kunden höchst persönlich. Herzenswärme PV, ☎ 06321/33657

Wenn Sie sich eine harmonische Partnerschaft wünschen, sollten wir miteinander sprechen! Wir haben Erfahrung, ein seriöses Klientel und kennen jeden unserer Kunden höchst persönlich. Herzenswärme PV, ☎ 06321/33657

Wenn Sie sich eine harmonische Partnerschaft wünschen, sollten wir miteinander sprechen! Wir haben Erfahrung, ein seriöses Klientel und kennen jeden unserer Kunden höchst persönlich. Herzenswärme PV, ☎ 06321/33657

Wenn Sie sich eine harmonische Partnerschaft wünschen, sollten wir miteinander sprechen! Wir haben Erfahrung, ein seriöses Klientel und kennen jeden unserer Kunden höchst persönlich. Herzenswärme PV, ☎ 06321/33657

Wenn Sie sich eine harmonische Partnerschaft wünschen, sollten wir miteinander sprechen! Wir haben Erfahrung, ein seriöses Klientel und kennen jeden unserer Kunden höchst persönlich. Herzenswärme PV, ☎ 06321/33657